

Vereinsatzung

des

Reitervereins Melsbach e.V.



§1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen Reiterverein Melsbach e.V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Montabaur eingetragen und hat seinen Sitz in Melsbach. Die Gesellschaft ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege, Ausübung und Förderung des Reitsports auf breiter Basis und der sportlichen Jugendarbeit.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§1a Verpflichtung gegenüber anderen Personen

1. Der Verein verurteilt bei der Förderung und Ausbildung aller Pferdesportler jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie seelischer, körperlicher oder sexualisierter Art ist.
2. Wer in Ausübung seiner Funktion mit Bezug zum Verein regelmäßig in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen steht, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten begeht. Eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung ersetzt im Vereinsstrafverfahren die Feststellung der Tatbegehung.
3. Wer im Zusammenhang mit dem Vereinsleben eine der in Abs. 1 genannten Straftaten begeht, kann mit einem Verweis, einer Geldbuße, einem zeitlichen Verbot für die Ausübung von Ehrenämtern im Verein oder mit Ausschluss aus dem Verein belegt werden.
4. Mit einem Verbot für die Ausübung von Ämtern im Verein oder einem Verweis kann bestraft werden, wer den im Verein geltenden Ethikcode im Hinblick auf die Vermeidung sexueller Gewalt im Vereinsleben, also namentlich die notwendige Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie anderen Vereinsmitgliedern in einer Weise missachtet, die geeignet ist, die betroffene(n) Person(en) in seiner/ihrer Selbstbestimmung spürbar zu beeinträchtigen. Im Wiederholungsfall oder in schweren Fällen ist der Ausschluss aus dem Verein möglich.

5. Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine Tat nach Abs. 1 bis 3 begangen hat, kann der Vorstand vorläufige Maßnahmen zum Schutz der anderen Vereinsmitglieder bis zur Dauer von sechs Monaten treffen, er kann insbesondere alle zustehenden Rechte und Berechtigungen suspendieren oder beschränken. Besteht der Verdacht fort, kann die einstweilige Verfügung durch besonderen Beschluss des Vereinsorgans verlängert werden.

§ 1b Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - 1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 1.3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a. ordentlichen aktiven Mitgliedern
- b. ordentlichen inaktiven Mitgliedern
- c. Ehrenmitgliedern

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden.

Das Aufnahmegesuch ist dem Vorstand schriftlich einzureichen, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s erforderlich.

Mit Aufnahme in den Verein, anerkennen die Mitglieder die Vereinssatzung sowie die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbedingungen der Verbände denen der Verein angehört.



Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

§5 Beitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beitragshöhe und Fälligkeit, sowie die Höhe und Fälligkeit etwaiger Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren oder Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren oder Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt eines Mitglieds
- b) durch Ausschluss eines Mitglieds
- c) durch Tod eines Mitglieds
- d) durch Auflösung des Vereins

Die Mitgliedschaft kann nur durch schriftliche Erklärung unter der Einhaltung der Frist von 6 Wochen zum 31.12. eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Beitragsrückstände sind in jedem Fall zu entrichten.

Durch Beschluss des Vorstandes mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
- b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- c) schwere Schädigung des Vereins
- d) grob fahrlässiger Umgang mit Vereinseigentum
- e) mutwillige Zerstörung und Beschädigung von Vereinseigentum

Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen weiterhin im Rückstand ist.



Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die durch einfachen Mehrheitsbeschluss endgültig entscheidet.

Mitglieder deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand entweder auf eigene Veranlassung oder auf Grund eines begründeten, schriftlichen Antrags von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen werden.

§9 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand, und von den Mitgliedern eingebracht

werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine



Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§10 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§11 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Die Wiederwahl ist zulässig.



Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§13 Jugend des Vereins

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine Jugendordnung die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem geschäftsführenden Vorstand:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassierer/der Kassiererin

und dem erweiterten Vorstand, der nach den folgenden Maßgaben von der Mitgliederversammlung gewählt werden kann:

Die jugendlichen Mitglieder des Vereins können einen Jugendwart wählen, der an den Vorstandssitzungen teilnehmen kann und dort stimmberechtigt ist.

Die Vereinsmitglieder können einen Schriftführer, einen Sportwart und zwei Beisitzer wählen, die an den Vorstandssitzungen teilnehmen und dort stimmberechtigt sind.

Der Vorstand wird von den Mitgliedern für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein kommissarisches Mitglied bis zur nächsten Vorstandswahl benennen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.



Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder auch fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen (z.B. Geschäftsordnung, Finanzordnung, Sportstättenordnung etc.) erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstands beschlossen.

§15 gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter (2.Vorsitzender). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

Der Kassierer verwaltet das Gesellschaftsvermögen nach Maßgabe des Vorstands und der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann den Kassierer durch Erlass einer Ordnung zur alleinverantwortlichen Nutzung des elektronischen Zahlungsverkehrs autorisieren.

§16 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn dies durch den Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen wurde oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Ortsgemeinde Melsbach zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.



§17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 30.04.2022 beschlossen und trat nach Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Montabaur unter der Vereinsregisternummer VR 11054 in Kraft.